



www.esvjahntreysa.de

Finanzordnung

I. Einnahmen:

§ 1

Die Einnahmen des ESV Jahn 1871 Treysa e.V. bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Zusatzbeiträgen,
- b) Eintrittsgeldern von Zuschauern bei Sportveranstaltungen,
- c) Spenden,
- d) Startgeldern,
- e) sonstigen Einnahmen.

§ 2

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Beschlüssen aus den Jahreshauptversammlungen (§ 8 Vereinssatzung). Eine Veränderung zwischen den Jahreshauptversammlungen durch den Vorstand, ist nur möglich, wenn ein entsprechender Beschluss aus der letzten Jahreshauptversammlung vorliegt.

Die Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und bei Fälligkeit sofort zahlbar.

Der Vorstand ist berechtigt, bei sozialen Schwierigkeiten auf schriftlichen Antrag den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Die Abteilungen können Mehrbeiträge erheben. Diese können auf Antrag den Abteilungen zur direkten Verfügung zugeordnet werden.

§ 3

Die Eintrittsgelder für die Sportveranstaltungen werden vom Vorstand oder bei Vereinsvertreterversammlungen auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene festgesetzt.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung, Abrechnung und Ablieferung der Eintrittsgelder an die Vereinskasse sind die zuständigen Abteilungen im Einvernehmen mit den Kassierern.

Über Kassierer Entschädigungen entscheidet der Vorstand. Freien Eintritt haben Ehrenmitglieder des Vereins (- Träger der goldenen Ehrennadel) und die Mitglieder des Vorstandes.

Weiterhin haben nur Personen freien Eintritt gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises.

§ 4

Bei Turnieren, Wettkämpfen und dgl. sind von den auswärtigen Teilnehmern bzw. Mannschaften Startgelder zu erheben. Die Höhe der Startgelder richtet sich nach den in den einzelnen Wettspielordnungen festgelegten Sätzen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

§ 5

Sonstige Einnahmen sind Einnahmen, die dem ESV Jahn 1871 Treysa e.V. zufließen und nicht in den §§ 2 bis 4 dieser Finanzordnung geregelt sind.

Keine Abteilung ist berechtigt, eigene Einnahmen zu haben. Spenden und Werbeeinnahmen, die für einzelne Abteilungen bestimmt sind, sind über das Hauptkonto einzuzahlen. Der Vorstand leitet die Beträge gegen Vorlage von Belegen über satzungskonforme Ausgaben an die Abteilung weiter.

II. Ausgaben:

§ 6

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Anträge auf Tötigung von Ausgaben sind schriftlich mit der Begründung beim zuständigen Verwaltungsrat einzureichen. Dieser Antrag ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln, die in jedem Monat stattfindet. Ausnahmen siehe § 7.

Turnusmäßig vorkommende Ausgaben (Verbandsausgaben, Stromkosten, Gebühren etc.) werden vom zuständigen Verwaltungsrat in eigener Verantwortung zu Zahlung angewiesen.

Eilantrag für Fahrtkosten zu kurzfristig angesetzten Sportveranstaltungen und Anträge zur Zahlung von sonstigen Ausgaben bis zur Gesamthöhe von 250,00 Euro sind unverzüglich vom Verwaltungsrat zu behandeln und mit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ggf. telefonisch zu entscheiden. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7

Keiner besonderen vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen folgende Ausgaben:

- a) Fahrten zu Verbandsspielen und zu den vom Verband festgesetzten Pokalspielen.
- b) Fahrten der Funktionäre zu Pflichtsitzungen und Pflichtversammlungen.
- c) Zahlung der Startgelder bei unter § 8 b) genannten Einzelturnieren und Einzelwettkämpfen.
- d) Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Sanitätsdienst
- e) Zahlung der vertraglich vereinbarten Nutzungsentschädigungen für die Benutzung der dem Verein überlassenen Hallen und Sportanlagen.
- f) Zahlung der satzungsgemäßen Vergütung an die Schiedsrichter.
- g) Zahlung der Portoauslagen und den Spielbetrieb und die Verwaltungsarbeit notwendigen Formulare.
- h) Verwendung der genehmigten Zusatzbeiträge durch die jeweilige Abteilung.
- i) festgelegte Übungsleitervergütungen.

§ 8

Folgende Ausgaben können vom zuständigen Verwaltungsratsmitglied in eigener Zuständigkeit genehmigt werden:

- a) Fahrten zu Freundschaftsspielen innerhalb des jeweiligen Verbandsbezirkes entsprechend der Sportart.
- b) Fahrten zu Einzelturnieren und Einzelwettkämpfen im Verbandsbezirk (Bezirke Kassel, Fulda und Gießen/Marburg usw.)
- c) Fahrten der auswärts wohnhaften gewählten oder vom Vorstand bestellten Abteilungsleiter oder Trainer zur Leitung des Trainings nach Rücksprache mit Vorstand.

§ 9

Alle Zahlungen zu den §§ 7 + 8 erfolgen grundsätzlich durch den Vereinskassierer.

Keine Abteilung ist berechtigt, von den getätigten Einnahmen irgendwelche Einbehalte zu machen. Dies gilt nicht für die unter § 7 d) und f) ausgeführten Ausgaben.

§ 10

Zu Fahrten nach auswärts ist stets das **angemessene** Reisemittel zu wählen.

Für Reisen mit der Bundesbahn werden nur die Kosten der 2. Klasse vergütet. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen ist möglich. Hierfür gelten besondere Vergütungssätze, die in § 11 dieser Finanzordnung geregelt sind. Mit diesen Sätzen sind alle nutzungsbezogenen Ansprüche des Kraftfahrzeughalters bzw. -fahrers an den ESV Jahn 1871 Treysa e.V. abgegolten.

§ 11

Für die Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden pro Reisekilometer Fahrtkosten entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen (z.Z. 0,30 Euro) erstattet. Werden anstelle von Pkws Kleinbusse mit mehr als 5 Sitzplätzen eingesetzt, wird der Vergütungssatz besonders festgesetzt. Werden die Fahrtkosten gegen steuerabzugsfähige Spendenquittungen an den Verein zurückgezahlt, so ist der gültige Kostensatz des Landesportbundes zu zahlen.

§ 12

Auslagen für Übernachtungen werden nach **vorheriger** Genehmigung und Nachweis der Kosten erstattet.

§ 13

Bei eintägigen Veranstaltungen werden bei notwendig nachgewiesener Abwesenheit von in der Regel mehr als 10 Stunden auf Antrag gegen Nachweis der Kosten Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe von 10,00 Euro erstattet.

§ 14

Die in den §§ 12 und 13 genannten Auslagen werden nur bei Pflichtspielen sowie bei Pflichtturnieren und Pflichtwettkämpfen des Landessportbundes Hessen e.V. oder seiner angeschlossenen Verbände gezahlt. Das Gleiche gilt für den Deutschen Sportbund.

III. **Verschiedenes**

§ 15

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

Fahrtkosten, Spesen oder Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Reisekostenbestimmungen gezahlt, siehe §§ 10 bis 14.

Alle Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen. Zum Jahresabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Verein gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden. Barauslagen sind zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassierer abzurechnen. Zuwendungen an Dritte werden nur auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

§ 16

Alle Rechnungen sind mit dem Richtigkeitsvermerk des zuständigen Abteilungsleiters dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied vorzulegen, der sie anzuweisen und dem Kassierer vorzulegen hat.

§ 17

Strafen sind vom Schuldigen selbst zu zahlen, soweit seine Schuld durch ein Verbandsorgan oder einem Rechtsausschuss rechtzeitig festgestellt ist. Ist in der Strafentscheidung eine Vereinshaftung ausgesprochen und zahlt der Schuldige die Strafe nicht, so ist unverzüglich seitens des Vereins Zahlung zu leisten. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, den Schuldigen vom Spiel- und Trainingsbetrieb sowie dem Sportstättenbesuch solange auszuschließen, bis eine Rückerstattung der Strafe nebst Kosten an den Verein erfolgt ist.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, diese Finanzordnung oder einzelne Bestimmungen hiervon bei finanziellen Schwierigkeiten oder bei sonstigen Anlässen zu ergänzen oder zeitweise oder dauernd außer Kraft zu setzen.

§ 19

Diese Finanzordnung tritt am 25.10.2017 in Kraft.

Aufgestellt:

Schwalmstadt, den 25.10.2017